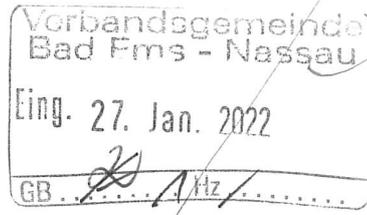


**Abdruck**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
56130 Bad Ems





Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn  
Ortsbürgermeister  
Andreas Schilbach  
56132 Frücht

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse  
Postfach  
56129 Bad Ems

Hausadresse  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Tel. 02603/972-0  
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de  
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	20. Januar 2022

### Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Frücht

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Schilbach,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

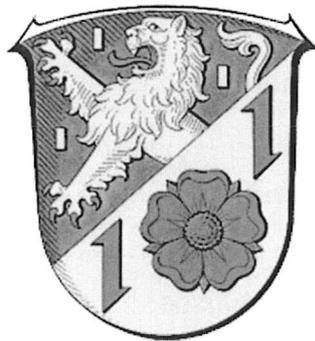
  
Manfred Crecelius

**RGP**



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Ortsgemeinde **F r ü c h t**



Bad Ems, 20. Januar 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>4</b>
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung .....	4
2.2	Finanzhaushalt .....	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen.....	7
2.5	Schulden, Rücklagen .....	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	8
<b>3.</b>	<b>Einzelfeststellungen.....</b>	<b>9</b>
3.1	Dorfgemeinschaftshaus und Grillhütte „Lahnblick“ .....	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen .....	12
3.3	Vermietung .....	14
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke) .....	15
3.5	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen .....	17
3.6	Fahrzeugvollversicherungen.....	17
3.7	Jagdwesen.....	18
3.8	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau .....	18
3.9	Kapitalstock bei der Süwag.....	19
3.10	Öffentliche Auftragsvergaben .....	20
3.11	Verfügungsmittel.....	21
3.12	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	21
3.13	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

## 1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 20.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war zum Prüfungszeitpunkt bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner<sup>1</sup> 588 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 551 Einwohner.

---

<sup>1</sup> Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

## 2. Haushaltswirtschaft

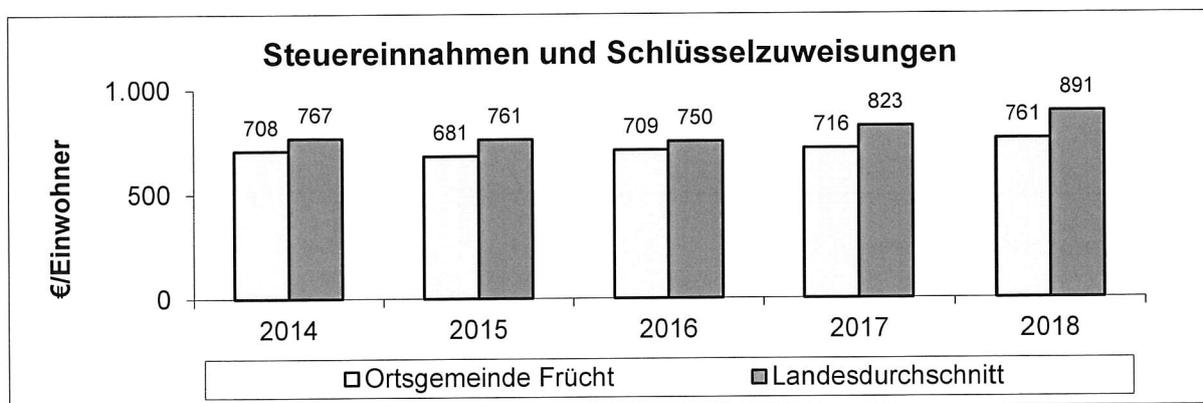
### 2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

#### 2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	535,2	565,8	527,7	529,5	582,8	598,8	632,7	639,9	643,7	656,3
Zins- und sonstige Finanzerträge	2,3	1,0	0,9	3,8	0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>537,5</b>	<b>566,8</b>	<b>528,6</b>	<b>533,3</b>	<b>583,0</b>	<b>599,3</b>	<b>633,2</b>	<b>640,4</b>	<b>644,2</b>	<b>656,8</b>

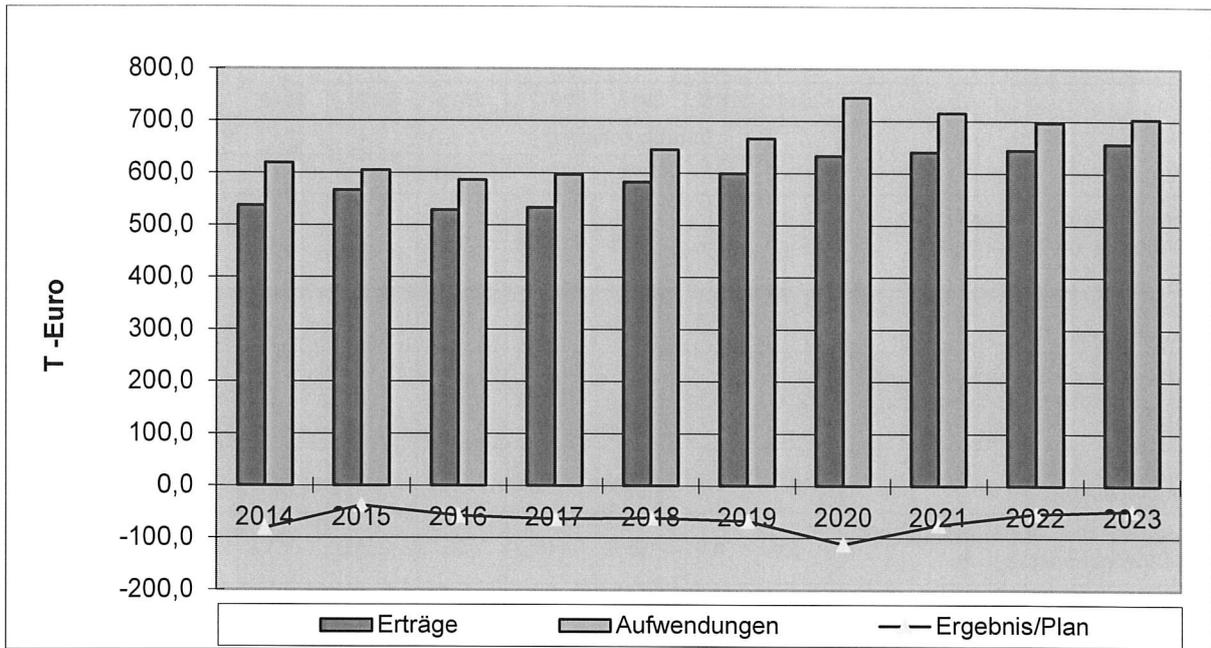
#### Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	708,10	680,69	708,55	715,80	760,92
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-58,63	-80,16	-41,76	-107,29	-129,91



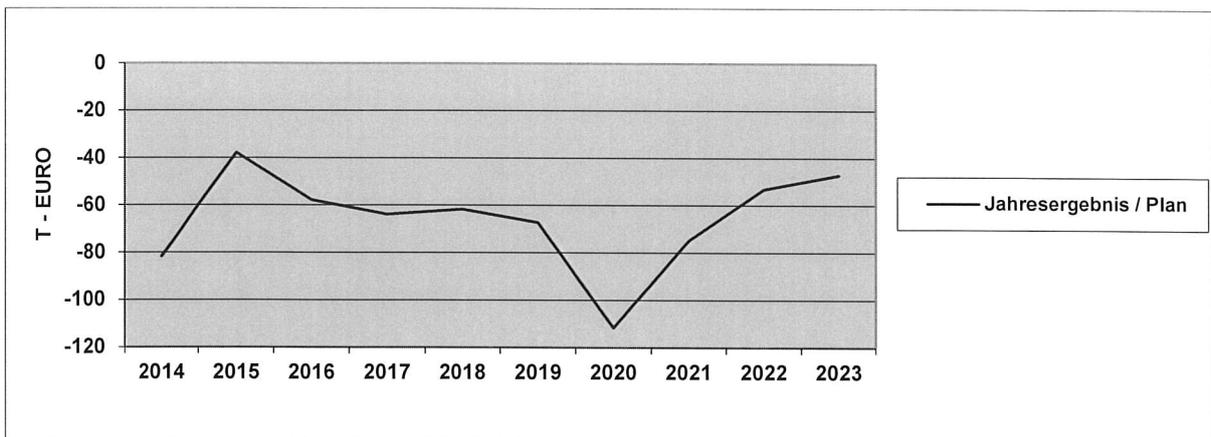
#### 2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	614,0	600,3	582,3	593,9	641,4	657,8	738,5	709,6	692,1	699,4
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	5,3	4,3	4,0	3,2	3,3	8,8	6,4	5,8	5,2	4,6
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>619,3</b>	<b>604,6</b>	<b>586,3</b>	<b>597,1</b>	<b>644,7</b>	<b>666,6</b>	<b>744,9</b>	<b>715,4</b>	<b>697,3</b>	<b>704,0</b>



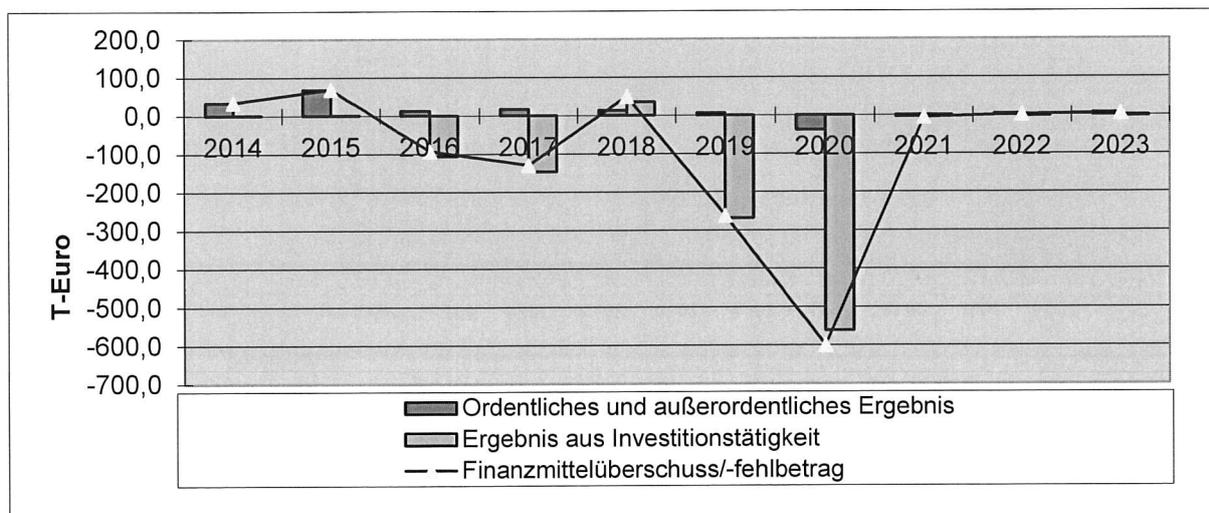
### 2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-78,8	-34,5	-54,6	-64,4	-58,6	-59,0	-105,8	-69,7	-48,4	-43,1
Finanzergebnis	-3,0	-3,3	-3,1	0,6	-3,1	-8,3	-5,9	-5,3	-4,7	-4,1
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-81,8</b>	<b>-37,8</b>	<b>-57,7</b>	<b>-63,8</b>	<b>-61,7</b>	<b>-67,3</b>	<b>-111,7</b>	<b>-75,0</b>	<b>-53,1</b>	<b>-47,2</b>
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-81,8</b>	<b>-37,8</b>	<b>-57,7</b>	<b>-63,8</b>	<b>-61,7</b>	<b>-67,3</b>	<b>-111,7</b>	<b>-75,0</b>	<b>-53,1</b>	<b>-47,2</b>



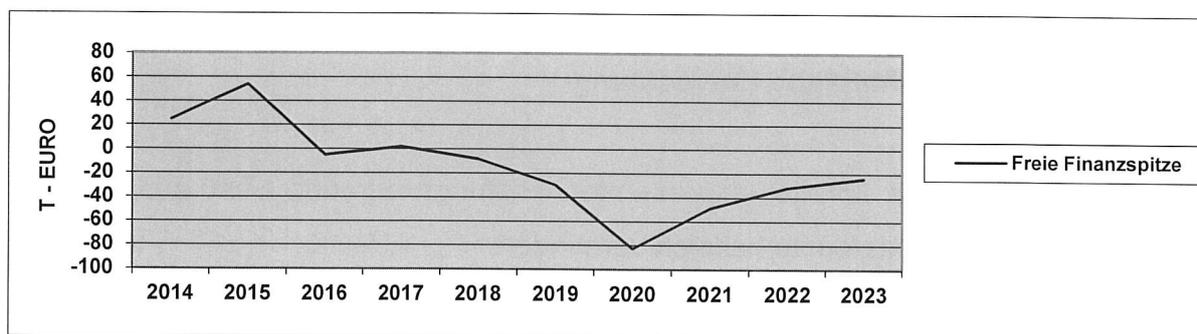
## 2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	33,9	68,2	13,0	17,4	13,7	6,2	-38,0	-3,5	3,7	6,4
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7,2	2,6	2,8	0,4	41,0	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,6	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6,8	1,7	108,4	146,9	5,3	269,5	563,0	3,0	3,0	3,0
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0,4	0,9	-105,6	-146,5	35,7	-268,3	-561,8	-1,8	-1,8	-1,8
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	34,3	69,1	-92,6	-129,1	49,4	-262,1	-599,8	-5,3	1,9	4,6
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	11,1	0,0	0,0	0,0	146,5	268,3	561,8	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	9,2	14,2	17,9	15,4	19,5	36,1	44,8	45,4	35,5	30,4
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</b>	1,9	-14,2	-17,9	-15,4	127,0	232,2	517,0	-45,4	-35,5	-30,4
<b>Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	20,4	-31,5	84,9	144	-175,6	31,1	82,9	50,7	33,5	25,8
<b>Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand</b>	0	-21,2	21,2	0	0	-1,2	0	0	0	0
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	22,3	-66,9	88,2	128,6	-48,6	262,1	599,9	5,3	-2,0	-4,6



## 2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	33,9	68,2	13,0	17,4	13,7	6,2	-38,0	-3,5	3,7	6,4
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	9,2	14,2	17,9	15,4	19,0	32,9	33,3	33,7	23,6	18,3
= „freie Finanzspitze“	24,7	54,0	-4,9	2,0	-5,3	-26,7	-71,3	-37,2	-19,9	-11,9
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	3,2	11,5	11,7	11,9	12,1
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	<b>24,7</b>	<b>54,0</b>	<b>-4,9</b>	<b>2,0</b>	<b>-8,3</b>	<b>-29,9</b>	<b>-82,8</b>	<b>-48,9</b>	<b>-31,8</b>	<b>-24,0</b>



## 2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	2.987	2.965	2.881	2.929	2.842
Eigenkapital (1.000 €)	2.220	2.182	2.124	2.060	1.999
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	74,32%	73,59%	73,72%	70,33%	70,34%
Infrastrukturintensität[2] (%)	44,46%	42,80%	42,03%	39,36%	38,67%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	18,31%	18,48%	18,40%	17,45%	19,49%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	19,18%	18,70%	18,49%	17,53%	19,18%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	3,85%	6,44%	6,35%	10,62%	9,11%

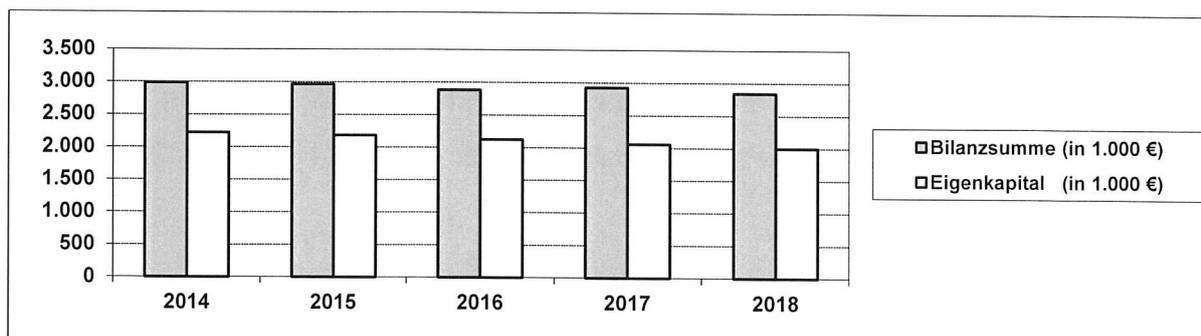
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme \* 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme \* 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme \* 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen \* 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme \* 100



## **2.5 Schulden, Rücklagen**

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 146 T€ Ende 2014 auf 243 T€ (444 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 86 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (358 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

## **2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung**

Der Ergebnishaushalt konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 130 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden 2016 und 2017 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2016 und 2018 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 151 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 10 T€.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden. In den Finanzhaushalten der Jahre 2019 bis 2021 ergeben sich Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Demnach bestünde kein Raum für freiwillige Leistungen.

Geplante kreditfinanzierte Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

### **3. Einzelfeststellungen**

#### **3.1 Dorfgemeinschaftshaus und Grillhütte „Lahnblick“**

Aufwände und Erträge für das Dorfgemeinschaftshaus werden - ebenso wie Aufwände und Erträge für die Grillhütte - dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwände und Erträge für Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 und für Grillhütten der Leistung 57319 (Sonstiges) zugeordnet.

- 1 Den Vorgaben sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	26.213	26.953	27.601	27.812	11.127
Gesamtaufwendungen	45.205	42.787	38.157	43.461	39.203
Gesamtunterdeckung	18.992	15.834	10.555	15.649	28.076

Selbst unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nettoeinnahmen<sup>2</sup> für die Photovoltaikanlage betrug die Gesamtunterdeckung durchschnittlich rund 17.800 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

### 3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

<sup>2</sup> Durchschnittliche Netto-Jahreseinnahmen (2014-2017): 15.840,86 €

### 3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Entgeltordnung bzw. Benutzungs- und Vermietungsordnung festgelegt, welche zuletzt 2015 beschlossen wurden. Inwieweit Gebührenanpassungen vorgenommen wurden, konnte nicht nachvollzogen werden, da der Verwaltung die vorangehenden Regelungen nicht vorlagen.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Mit dem örtlichen Sportverein wurde für Übungsstunden im großen Saal eine separate Nutzungsvereinbarung getroffen. Danach ist die Nutzung außerhalb der Heizperiode und für zehn Stunden pro Woche in der Heizperiode kostenfrei. Für weitere Wochenstunden in der Heizperiode zahlt der Verein eine Kostenbeteiligung in Höhe von je 20 €.

Bei stundenweiser Nutzung des Sitzungssaals durch Vereine und Gruppen wird in der Heizperiode (Oktober bis April) eine Heizkostenpauschale in Höhe von 3 €/Std. erhoben; außerhalb der Heizperiode ist die Nutzung kostenfrei. Bei tageweiser Nutzung des Sitzungssaals wird neben der Nutzungsgebühr eine Heizkostenpauschale in Höhe von täglich 15 € erhoben. Die übrigen Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser) sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind in voller Höhe und gesondert ausgewiesen zu erheben.
- 5 Aufgrund der hohen Kostenunterdeckung beim Produkt 5731 sollte eine weitergehende Kostenbeteiligung der Vereine und Gruppen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus erwogen werden.

### 3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.897	2.145	2.619	3.474	2.465
Gesamtaufwendungen	8.794	9.122	11.689	12.666	6.345
Gesamtunterdeckung	5.897	6.977	9.071	9.192	3.880

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 7.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

#### 3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2016 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 6 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

### **3.2.2 Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 7 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 8 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen<sup>3</sup>, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

### **3.2.3 Satzung**

Zum Prüfungszeitpunkt ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau lediglich die unvollständige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 10.12.2004, in welcher u.a. die Angabe des Tages, an dem sie in Kraft tritt fehlt, und die Anlage zur Gebührensatzung vom 26.08.2015, welche keinen Bezug zur Ortsgemeinde erkennen lässt, hinterlegt. Die Gebührensatzung vom 26.08.2015 selbst fehlt.

Gültige Satzungen müssen den gesetzlichen Erfordernissen (§ 24 GemO) entsprechen.

---

<sup>3</sup> Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

- 9 Es ist darauf zu achten, gültige Satzungen in vollständiger, aktueller Fassung zu veröffentlichen.

### 3.2.4 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Die Gebührenbescheide werden teilweise erst nach über einem halben Jahr erstellt.

- 10 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

### 3.3 Vermietung

Die Ortsgemeinde vermietet ein 105 m<sup>2</sup> großes Einfamilienhaus.

Detaillierte Angaben zur Mietsache, z.B. Anzahl der Zimmer, zusätzlich zum Wohnraum nutzbare Nebenräume (z.B. Keller<sup>4</sup>) wurden im Mietvertrag nicht gemacht.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

- 11 Der Mietvertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

---

<sup>4</sup> Zwei Kellerschlüssel wurden dem Mieter lt. Mietvertrag ausgehändigt

Nach einer Mietanpassungsvereinbarung ist die Miete an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland gekoppelt.

Mögliche Erhöhungen wurden seitens der Ortsgemeinde jedoch nicht vorgenommen.

- 12 Auf eine zeitnahe Prüfung und Umsetzung der Mietanpassungsmöglichkeit ist zu achten.

Die Nebenkostenabrechnungen werden vorwiegend erst im letzten Quartal des Folgejahres erstellt.

- 13 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

Für das Mietobjekt wurde keine Kautionsleistung erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 14 Das Erheben einer Kautionsleistung bei Neuvermietungen ist angezeigt.

### **3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)**

#### **3.4.1 Verträge und Pachtverzeichnis**

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart. Nicht alle bestehenden Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) sind im Pachtverzeichnis aufgeführt.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönli-

chen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 15 Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

### 3.4.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 16 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

### 3.4.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Die vereinbarten Pachtpreise wurden teilweise über einen längeren Zeitraum<sup>5</sup> nicht angepasst; z.T. sind sie noch auf DM-Basis vereinbart.

---

<sup>5</sup> Ältester Pachtvertrag aus dem Jahr 1989

- 17 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

### 3.5 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Die Satzung<sup>6</sup> sieht einen Ablösebetrag von 2.175 € je abzulösenden Stellplatz vor.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 18 Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

### 3.6 Fahrzeugvollversicherungen

Für die Zugmaschine (Baujahr 2013) der Ortsgemeinde mit dem amtlichen Kennzeichen EMS-CI 278 besteht eine Teil- und Vollkaskoversicherung jeweils ohne Selbstbeteiligung.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 19 Der Versicherungsvertrag sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

---

<sup>6</sup> Satzung der Ortsgemeinde Frücht über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 02.06.2009

### **3.7 Jagdwesen**

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind im Eigenjagdbezirk mit Angliederungsgenossenschaft verpachtet.

Da es sich um einen langfristigen Vertrag handelt, wurde der Vertragswert durch Wertsicherungsklausel gesichert.

- 20** Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreisanpassungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass der Jagdpachtvertrag keine Klausel zur Begrenzung des Wildschadens<sup>7</sup> durch den Pächter enthält.

### **3.8 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau**

Die Ortsgemeinde stellt Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Eine Vereinbarung aus dem Jahr 1993 regelt ausschließlich die Abrechnung der entstandenen Heizkosten zwischen Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde und Evangelischer Kirchengemeinde (als Träger des Kindergartens). Die tatsächliche Abrechnung der Heizkosten übernimmt ein Dienstleister.

Darüber hinaus werden keine weiteren Betriebskosten (Strom, Wasserver- und -entsorgung etc.) zwischen Ortsgemeinde und Verwaltung abgerechnet.

---

<sup>7</sup> Vertraglich geregelte Pauschale in Höhe von 2.000 €/jährlich; darüber hinausgehende Schäden hat der Pächter zu 1/3 zu erstatten.

- 21 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

### **3.9 Kapitalstock bei der Süwag**

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 640,52 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

### 3.10 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem die Neueinrichtung eines Urnengräberfeldes für ca. 3.100 € (2014) sowie die Beschaffung eines Rasenmähers für ca. 1.200 € (2017) durchgeführt. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 22 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

### **3.11 Verfügungsmittel**

In den Jahren 2017 und 2018 wurde der Haushaltsansatz für Verfügungsmittel (Sachkonto 5692) überschritten.

Aufgrund § 11 GemHVO können im Haushaltsplan angemessene Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

**23** Um künftige Beachtung wird gebeten.

### **3.12 Feststellung der Jahresabschlüsse**

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2018 wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für das Jahr 2018 auch verspätet festgestellt.

**24** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

### **3.13 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur**

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

### 3.13.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen<sup>8</sup> eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im Oktober 2015 statt.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen auch künftig innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

### 3.13.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

---

<sup>8</sup> Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

- 25** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

**Anlage**

Grundlagen der Finanzkraft





